

Anschlussgesuch an die Trinkwasserversorgung

Das Anschlussgesuch ist der Baueingabe mit 3 Situationsplänen beizulegen.

Die vorgesehenen Anschlüsse bis zur nächsten öffentlichen Leitung sind auf den Situationsplänen farblich wie folgt einzutragen:

Trinkwasser: blau

Schutzwasser: rot

Oberflächenwasser: grün

Adresse Gesuchsteller/in: _____

Adresse Eigentümer/in: _____

Bauvorhaben: _____

Liegenschaft/Strasse: _____ **Parz. Nr.:** _____ **Plan Nr.:** _____

Der/die Gesuchsteller/in stellt hiermit das Gesuch, die oben genannte Liegenschaft an die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Riederalp anschliessen zu dürfen.

Neubau

Umbau

Erweiterung

Zählereinbau

a) Anschluss an die Leitung (Durchm.): _____ Material: _____

b) Anschluss mit: T-Stück Anbohrschelle

c) Durchm. der Anschlussleitung: _____ Material: _____

d) Modell od. Figur Nr.: _____

e) Ist Wassermesser vorhanden?: NW: _____ NEIN JA

f) Ort des Zähereinbaus: _____

g) Total Belastungswerte gemäss "Leitsätze SVGW": _____

Der/die Gesuchsteller/in hat vom Trinkwasserreglement der Gemeinde Riederalp Kenntnis genommen und erklärt, die ihm/Ihr daraus entstehenden Verpflichtungen ohne Einschränkungen zu übernehmen.

Ort & Datum: _____ Der Installateur: _____

Gesuchsteller/in: _____ Eigentümer/in: _____

Die Arbeiten dürfen nicht begonnen werden, bevor das Gesuch bewilligt ist!

Anschlussbewilligung

Das obige Gesuch ist vom Gemeinderat bewilligt worden.

Spez. Hinweis: Die Zudeckung und Inbetriebnahme der Leitungen ist erst zulässig, nachdem der Brunnenmeister festgestellt hat, dass die vorschriftsgemäss ausgeführt sind und sie vom zuständigen Büro für das Leitungskataster aufgenommen wurden (Art. 13 des Trinkwasserreglementes).

Spez. Bedingungen: _____

Ressortschef/in: _____ Brunnenmeister: _____

Die allgemeinen Bedingungen auf der Rückseite sind strikte einzuhalten!

Zählerausgabe

Adresse Installateur: _____

Ausgabedatum: _____ Zähler Nr.: _____

Zähler Grösse (Zoll) _____ Zählerstand: _____

Bemerkungen: _____

Unterschrift _____

Allgemeine Bedingungen

- 1) Der Anschluss an das Trinkwasser- und Kanalisationsnetz der Gemeinde ist gebührenpflichtig.
Die Anschlussgebühren werden erhoben:
 - Für Trinkwasser gemäss dem Trinkwasserreglement der Gemeinde Riederalp.
 - Für das Abwasser gemäss dem Abwasserreglement der Gemeinde Riederalp.
- 2) Der Bauherr hat sich rechtzeitig für die Anschlussbewilligung sowie für die Anschlussstellen mit dem Brunnenmeister der Gemeinde in Verbindung zu setzen.
- 3) Für die Leitungsführung erteilt die Gemeinde Angaben ohne Gewähr. Die genaue Leitungsführung (Höhen und Lage) ist vom Gesuchsteller vor Ort aufzunehmen.
- 4) Wir erwähnen hier ausdrücklich, dass ohne Spezialbewilligung der Gemeinde keine Grabarbeiten oder dergleichen im öffentlichen Eigentum ausgeführt werden dürfen.
- 5) Der Gesuchsteller hat sich vor Baubeginn zu vergewissern, ob andere Werksleitungen (PTT, Strom, Wasser usw.) durch die Grabarbeiten berührt werden.
Er übernimmt die volle Verantwortung für allen Personen- und Sachschaden, der durch seine Arbeiten verursacht werden können. Er ist namentlich haftbar für allen Schaden am privaten, wie öffentlichen Eigentum im Bereich der Arbeiten und hat für jede Klage gut zu stehen, die gegen die Gemeinde oder den Eigentümer der Strasse auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über Unfälle, zivilrechtliche Haftpflicht und Verkehr erhoben werden sollten. Die von den Organen der Gemeinde ausgeübte Aufsicht schmälert in keiner Weise die Haftpflicht des Gesuchstellers
- 6) Die Leitung muss gemäss den technischen Vorschriften und Merkblättern der Gemeinde Riederalp ausgeführt werden. Die Ausführung der Leitungen und der Anschlüsse ist dem Brunnenmeister rechtzeitig zu melden. Dieser lässt sie prüfen und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.
- 7) Spätestens bei Inbezugnahme der Wohnungen muss der Wasserzähler fachgerecht eingebaut sein.
- 8) **Die Anschlussinstallation an das Trinkwassernetz wird von dem, vom Gemeinderat beauftragten Brunnenmeister, ausgeführt. Die Kosten der Nachführung des Leitungskatasters und anderer Unterlagen gehen zu Lasten des Gesuchstellers.**